

Einkauf

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, d.h. in die neue Kasse einzubringen.

Seit 01.01.2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen, d.h. unabhängig vom Stellenwechsel, auf freiwillige Einkaufsleistungen anzurechnen. Zudem sind die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen. Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 01.01.2006 eingeschränkt. Zudem muss zuerst ein allfälliger Vorbezug zur Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt werden, bevor ein Einkauf getätigt werden kann.

Leistungen, die aus dem Einkauf resultieren, dürfen innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden.

Angaben zur versicherten Person

Arbeitgeber

Portfolionummer

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Sozialversicherungsnummer (13-stellig)

756.

E-Mail

Bei jedem Einkaufsformular ist zwingend eine aktuelle Einkaufsberechnung aller Vorsorgeverhältnisse beizulegen.

► **In diesem Zusammenhang bestätige ich Folgendes:**

Freizügigkeitskonti oder -policen

Es existieren keine Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule.

Es bestehen folgende Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule bei Freizügigkeitseinrichtungen (bitte Auszüge beilegen):

Bank / Versicherung

Saldo / Rückkaufswert per 31.12.____ (Vorjahr)

CHF

Bank / Versicherung

Saldo / Rückkaufswert per 31.12.____ (Vorjahr)

CHF

3.-Säule-Konti oder -Policen

Gesamtguthaben aller 3.-Säule-Konti / -Policen

Saldo / Rückkaufswert per 31.12.____ (Vorjahr):

CHF

Zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland

- Ich bin nicht innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen.
- Ich bin am _____ zugezogen.
- Ich war bereits früher bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert.
(Bitte Versicherungsausweise und / oder Austrittsabrechnungen beilegen.)

Zusätzlich betreffend Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)

- Ich habe keinen WEF-Vorbezug getätigt.
- Ich habe einen WEF-Vorbezug getätigt:

Datum

Betrag

CHF

- Ich habe eine Rückzahlung des WEF-Bezugs getätigt:

Datum

Betrag

CHF

Zusätzlich, falls Sie zum Zeitpunkt des Einkaufs älter als 55 Jahre sind

- Ich habe schon Altersleistungen bezogen (Kapitalauszahlung oder Rente).
- Ich beziehe momentan Altersleistungen (Rente).
- Ich habe noch keine Altersleistungen bezogen (Kapitalauszahlung oder Rente).

Steuerliche Auswirkungen

Die Berechnung des Einkaufsbetrags basiert auf den Angaben der versicherten Person und den Daten, die der Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung stehen.

Unwahre oder unvollständige Angaben können steuerliche Folgen haben. Die Katharinen Pensionskasse II übernimmt für allfällige Steuerforderungen resp. Strafsteuern keine Haftung.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Einkaufs- resp. Auskaufsbeiträge richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuerbestimmungen. Die Katharinen Pensionskasse II übernimmt keine Garantie für die Abzugsfähigkeit solcher Beiträge und lehnt diesbezüglich jede Verantwortung ausdrücklich ab.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an folgende Adresse: **Allvisa Services AG, Karina Togni, Postfach, 8027 Zürich**